

Entschädigungsregelung

für den Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Niedersachsen

(Festgesetzt durch den Verwaltungsrat am 06.12.2024)

Die Mitglieder des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Niedersachsen erhalten bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Entschädigung.

Die Entschädigung erfolgt in Anlehnung an die „Gemeinsame Empfehlung für die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Sozialversicherung (§ 41 SGB IV)“ vom November 2024 der BDA und des DGB nach den in Niedersachsen gem. § 84 NBG (Niedersächsisches Beamtengesetz) in Verbindung mit der NRKVO (Niedersächsische Reisekostenverordnung) geltenden Bestimmungen sowie nachstehenden Regelungen.

Die Entschädigungsregelung gilt bis zum 31.12.2025.

1. Ersatz barer Auslagen (§ 41 Abs. 1 SGB IV)

1.1 Tage- und Übernachtungsgeld

1.1.1 Der Ersatz für bare Auslagen (Tagegeld) richtet sich nach § 7 NRKVO (Niedersächsische Reisekostenverordnung).

1.1.2 Übernachtungsgeld wird in der jeweils für den Vorstand geltenden Höhe gezahlt. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.

1.1.3 Fahrerinnen/Fahrer eigener Wagen von Verwaltungsratsmitgliedern erhalten als Ersatz für Reiseaufwand, Tagegeld und Übernachtungsgeld nach der NRKVO.

1.2 Fahrtkosten

1.2.1 Kilometergeld

Die Kosten für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 S. 1 NRKVO in der jeweils geltenden Fassung abgegolten, die bei Vorliegen eines erheblichen dienstlichen Interesses gezahlt wird.

1.2.2 Flugkosten

Für die Erstattung von Flugkosten gilt § 3 NRKVO.

1.2.3 Bahnkarten

Erstattet werden Kosten für

- a) Fahrscheine bis zur Höhe der 1. Klasse
- b) Aufpreise und Zuschläge für Züge
- c) Reservierungsentgelte
- d) Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge.

1.2.4 Sonstige Kosten

Erstattet werden die notwendigen Kosten für folgende Positionen:

- a) öffentlicher Nahverkehr
- b) Zubringer zum Flugplatz
- c) Taxi bzw. andere Fahrdienstleister
- d) Gepäckkosten – Gepäckaufbewahrung
- e) Post- und Telekommunikationskosten
- f) Parkplatz- und Garagenkosten
- g) sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind.

1.3 Zusätzlich erhalten zur Abgeltung der Auslagen für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen

1.3.1 Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates einen Pauschbetrag von monatlich 81 €.

1.4 Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder ihren Stellvertretungen mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) oder an Veranstaltungen i. S. d. Ziffer 4.2 zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleGG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleGG.

2. Ersatz entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienstes und von Beitragsanteilen zur Rentenversicherung (§ 41 Abs. 2 SGB IV)

Für den Ersatz des tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienstes und die Erstattung der den Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 168 Abs. 1 SGB VI beträgt die Entschädigung je Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

Wird durch schriftliche Erklärung der berechtigten Person glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstausschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstausschlag pauschal in Höhe von einem Drittel des in Satz 1 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen.

Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand (§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB IV)

3.1 Für jeden Sitzungstag wird ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 90 € gezahlt. Virtuelle oder hybride Beratungen sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu werten.

3.2 Vorsitzende von Ausschüssen des Verwaltungsrates

Die/der Vorsitzende von Ausschüssen erhält bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag des unter 3.1 genannten Betrages

4. Pauschbetrag für Zeitaufwand für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 SGB IV)

4.1 Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r des Verwaltungsrates

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhalten einen Pauschbetrag von monatlich 900 €.

4.2 Andere Organmitglieder

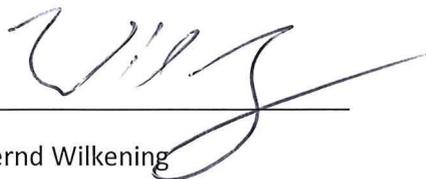
Die Entschädigungsregelungen nach Ziffern 1.1, 1.2, 1.4, 2 und 3 gelten auch für Veranstaltungen, an denen Mitglieder des Verwaltungsrates im Auftrage ihres Organes oder mit Zustimmung der beiden vorsitzenden Personen des Organes zur Wahrung berechtigter Interessen des Medizinischen Dienstes Niedersachsen teilnehmen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 SGB IV). Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

Hannover, 06.12.2024



Detlef Ahting

Vorsitzender des
Verwaltungsrates



Bernd Wilkening

Stellvertretender Vorsitzender
des Verwaltungsrates